

– Ausfertigung –

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
26 M 11424/03

03.12.2003

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] AG, [REDACTED] 52064 Aachen

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED], 28188 Bremen

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED], 29308 Winsen/Aller OT. Wolthausen

- Schuldner -

Gerichtsvollzieher Scholz, Amtsgericht Celle

Bezirksrevisor bei dem Landgericht Lüneburg

- Beteiligte -

wird die Erinnerung der Gläubigerin vom 28.07.03 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die gemäss § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Schreiben vom 11.07.03 die Gläubigerin aufgefordert, die Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros von 26,02 € als nicht notwendig abzuziehen.

Die Gläubigerin behauptet, die Inkassokosten seien immer erstattungsfähig.

Dem kann nicht gefolgt werden. Wie der Gerichtsvollzieher zutreffend angeführt hat, kommt es hinsichtlich der Notwendigkeit im Sinne von § 788 ZPO sehr wohl auf den Einzelfall an. Hier wurde die gesamte vorherige Vollstreckung von der Gläubigerin selbst geführt. Es ist dann keineswegs notwendig, bei dem seit langem unpfändbaren Schuldner ein Inkassobüro einzuschalten.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 05.12.2003

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

